OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450765/13/Wg/HeK

Datum:
Linz, 19. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von H.K., vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S.K., X, M., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde M. vom 16.11.2020, GZ: 851/3-2020, betreffend Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wird, als die Mindestkanalanschlussgebühr in der Höhe von € 3.924,80 (inkl. 10% USt) festgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (Bf) und M.K. sind Miteigentümer der Grundstücke Nr x/1 und x, KG M. Dabei handelt es sich um das landwirtschaftliche Objekt X, M., das vom Bf bewohnt wird. Im Jahr 2019 stellte die Marktgemeinde M. auf der Parzelle Nr x mittels Anschlussschacht eine Verbindung mit ihrer öffentlichen Kanalisationsanlage her. Der Bf unterfertigte am 5. Juni 2019 ein mit Gemeindevertretern erstelltes Protokoll, in dem dieser Anschlussschacht (Bus07) eingezeichnet ist.

2. Der Bürgermeister (in der Folge: belangte Behörde) leitete daraufhin ein Verfahren zur Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr ein. Entsprechend seiner schriftlichen Ankündigung setzte er mit Bescheid vom 16. November 2020 für die Liegenschaft X, Parzelle x/1 bzw Baufläche x, KG M., die Kanalanschlussgebühr mit 3.977,60 Euro fest. Lt Begründung des Bescheides handelt es sich dabei um die Mindestanschlussgebühr. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 Beschwerde. Er stellt die Anträge, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht festzustellen. Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. Dezember 2020 als unbegründet ab, woraufhin der Bf mit Eingabe vom 22. Jänner 2021 einen Vorlageantrag einbrachte. Mit Schreiben vom 25. Jänner 2021 legte die belangte Behörde Beschwerde und Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor. Das LVwG führte am 8. Juli 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

3. Das LVwG stellt ergänzend folgenden Sachverhalt fest: Im Jahr 2019 wurde auf Parzelle x, KG M., mit dem Anschlussschacht Bus07 zwar eine Verbindung mit der öffentlichen Kanalisation der Marktgemeinde M. hergestellt, die Abwässer des Objektes X werden aber nach wie vor über Senkgruben entsorgt. Lt Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde M. vom 10.11.2005 in der Fassung vom 17.12.2018 betrug die Mindestanschlussgebühr im Jahr 2019 3.568,00 Euro. Gemäß § 9 der Kanalgebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

II. Beweiswürdigung:

1. Für die unter Punkt I.1. getroffenen Feststellungen waren folgende Überlegungen maßgeblich: Der Bf bringt vor, sein Wohnhaus sei nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Auf den Anschluss des Gebäudes kommt es aber nicht an. Entscheidend ist, dass mit dem Anschlussschacht Bus07 im Jahr 2019 eine Verbindung zwischen Parzelle y und der öffentlichen Kanalisation

hergestellt wurde. Dies ist durch das im Akt befindliche Protokoll vom 5. Juni 2019 erwiesen. Der Bf bestritt in der ömV auch nicht, dass auf seiner Parzelle ein Anschlussschacht vorhanden ist. Aus diesem Grund war weder ein Lokal-augenschein noch eine weitere Einvernahme von Beteiligten erforderlich.

2. Unter Punkt I.2. wird der Ablauf des im Behördenakt dokumentierten Verfahrensablaufes zusammengefasst wieder gegeben.

3. Ergänzend war noch festzustellen (Punkt I.3.), dass die Abwässer des Gebäudes X lt den unbestrittenen Angaben des Bf (s. Niederschrift vom 8. Juli 2021) noch über Senkgruben entsorgt werden. Die einschlägigen Gebührensätze ergeben sich aus den vorliegenden Gebührenordnungen (Kanalgebührenordnung vom 17.12.2018 Beilage zu ON 4).

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Ausführungen der Beschwerdevorentscheidung Zitat „Ob Ihre Liegenschaft nunmehr tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde M. angeschlossen wurde oder nicht, ist für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr unerheblich.“ sind missverständlich, weil mit dem Anschluss des Grundstückes der Abgabentatbestand verwirklicht wird. Ein Grundstück gilt als „angeschlossen“, wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird (vgl. VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Diese Verbindung erfolgte im Jahr 2019 mit der Errichtung des Anschlussschachtes Bus07. Der Umstand, dass die Abwässer des Gebäudes X noch über Senkgruben entsorgt werden, ändert daran nichts.

2. Der Bf brachte vor, es sei noch nicht über seinen Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht entschieden worden. Der Bescheid vom 31. August 2020, mit dem sein Antrag abgewiesen wurde, sei ihm nicht zugegangen. Er sei bei Unterfertigung des Protokolls vom 5. Juni 2019 nicht davon ausgegangen, dass damit eine Anschlusspflicht begründet worden wäre (vgl. Vorbringen lt. Niederschrift vom 8. Juli 2021). Festzuhalten ist: Für das Entstehen des Abgabenanspruches ist nach dem Oö. Interessentenbeiträgegesetz (Oö. IBG) und nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde M. nicht entscheidend, ob und wann die bescheidmäßige Anschlussverpflichtung verfügt wurde. Aus den betreffenden Bestimmungen ergibt sich nämlich nicht, dass erst dann und in diesem Zeitpunkt ein "Anschluss" an ein öffentliches Kanalnetz iSd Oö. IBG und der Kanalgebührenordnung vorliegt, wenn diesem tatsächlich erfolgten Anschluss eine bescheidmäßige Verpflichtung dazu vorangegangen ist oder nachfolgt. § 1 und § 7 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung sprechen nämlich vom Anschluss eines Grundstückes und nicht von "anschlusspflichtigen" Grundstücken (vgl VwGH 93/17/0037). Der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht führt daher nicht zum Entfall des Abgabenanspruches.

3. Die belangte Behörde ging nach Wahrung des Parteiengehörs davon aus, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall die Bemessungsgrundlage der Mindestanschlussgebühr nicht überschritten wird. Der Bf ist dieser Annahme nicht entgegen getreten. Der Bf wird durch die Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr für den Wohntrakt des landwirtschaftlichen Betriebes in keinen Rechten verletzt (vgl § 2 Abs. 2 lit. h der Kanalgebührenordnung). Ein Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgebot des § 1 Abs. 3 Oö. IBG ist nicht erkennbar (vgl VwGH 2013/17/0063 RS 1). Bei Entstehen des Abgabenanspruches im Jahr 2019 betrug die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der damals geltenden Fassung der Kanalgebührenordnung 3.568,00 Euro (inklusive 10 % Ust 3.924,80 Euro). Die Vorschreibung ist daher auf die im Jahr 2019 geltende Mindestgebühr zu reduzieren, im Übrigen ist die Beschwerde aber abzuweisen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl